

GPP-Blickpunkt

Die E-Rechnung kommt: Ein zusammenfassender Überblick

1. Vorwort

Die Umsetzung zur vollkommenen Digitalisierung der "B2B-Umsätze" wird in mehreren Stufen durchgeführt.

Für Umsätze, die ab dem 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026 ausgeführt werden, dürfen entweder Papierrechnungen oder E-Rechnungen ausgestellt werden. In der zweiten Stufe für Umsätze, die ab dem 1. Januar 2027 ausgeführt werden, ist die Ausstellung von Papierrechnungen nur noch dem Unternehmer gestattet, dessen Umsatz im Vorjahr nicht mehr als € 800.000 beträgt. Ab dem 1. Januar 2028 sind elektronische Rechnungen für alle Umsätze im B2B-Verkehr verpflichtend.

Es kommt also ab dem 1. Januar 2025 zur Umkehr des Regel-Ausnahmeprinzips. Während vor dem 1. Januar 2025 die Papierrechnung den Regelfall darstellt und elektronische Rechnungen nur mit Zustimmung des Rechnungsempfängers versendet werden dürfen, kehrt sich dies ab dem 1. Januar 2025 um: Die E-Rechnung stellt den Regelfall dar, der Versand von Papierrechnungen eine Ausnahme. Die bedeutet gleichsam, dass der Rechnungsempfänger eine E-Rechnung annehmen muss.

2. Was sind elektronische Rechnungen?

Wenn die Rede davon ist, dass elektronische Rechnungen ab dem 1. Januar 2025 verbindlich empfangen werden können und ggf. auch ausgestellt werden müssen, stellt sich die Frage, was elektronische Rechnungen sind?

Unterschieden wird ab 1. Januar 2025 zwischen E-Rechnungen und sonstigen Rechnungen. E-Rechnungen sind definiert als Rechnungen, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden und eine elektronische

Verarbeitung ermöglichen. Diese Formalien sind erfüllt, wenn das strukturierte Dateiformat gemäß der EU-Richtlinie 2014/55/EU und der europäischen Norm EN 16931 verwendet wird. Eine E-Mail mit der Rechnung als PDF-Anhang erfüllt diese Formalien nicht. Formate, die die genannten Anforderungen erfüllen, sind z. B. die X-Rechnung oder ZUGFeRD. Letzteres stellt eine Kombination aus XML-Datei und PDF-Format dar.

Wenn eine elektronische Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format versendet wird bedeutet dies, dass in der Regel eine Datei versendet wird, die ohne entsprechende Software nicht geöffnet und angesehen werden kann. Der Rechnungsempfänger kann dann ohne spezielle Software nicht prüfen, welche Angaben in der Rechnung enthalten sind.

Um die Akzeptanz der obligatorischen E-Rechnung zu erhöhen und auch kleine und mittlere Unternehmen bei der Einführung nicht zu überfordern, regt der Deutsche Steuerberaterverband an, ein Visualisierungstool zur menschenlesbaren Darstellung der standardisierten Dateien seitens der Finanzbehörden zur Verfügung zu stellen.

3. Können E-Rechnungen noch vermieden werden?

Die Antwort lautet: Nein. Ist der Leistungsempfänger zum Empfang einer Rechnung nicht willens oder (technisch) nicht in der Lage, steht ihm kein Anspruch auf eine Papierrechnung oder eine PDF-Rechnung zu. Freilich kann er den Rechnungsaussteller darum bitten. In der Praxis erwarten wir jedoch eher, dass Rechnungsaussteller ihre Fakturierungsprozesse einheitlich auf E-Rechnungen umstellen und das individuelle Versenden von Papier- oder PDF-Rechnungen einen zusätzlichen und unnötigen Verwaltungsaufwand bedeutet.

Sehr geehrte Mandantinnen,
sehr geehrte Mandanten,
sehr geehrte Fachinteressierte,

am 27. März 2024 wurde das Wachstumschancengesetz (die Gesetzesbezeichnungen werden immer wahnwitziger) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

In § 14 UStG ist erstmals eine Verwendungspflicht elektronischer Rechnungen im Leistungsverhältnis zwischen Unternehmen (B2B) geregelt. Die vom Gesetzgeber gewünschte Digitalisierung des Abrechnungsverkehrs soll mittelfristig zu einem elektronischen Meldesystem führen, in welchem die umsatzsteuerlich relevanten Daten quasi in Echtzeit dem Finanzamt zur Verfügung stehen.

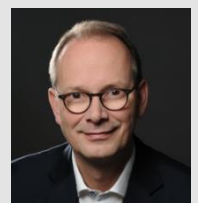
In diesem Blickpunkt möchten wir einen zusammenfassenden Überblick über die wichtigsten Regelungen in Zusammenhang mit der E-Rechnung darstellen und Ihnen erste Handlungsempfehlungen geben.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre und hoffen, zu mehr Klarheit beitragen zu können.

Bremen, 9. Oktober 2024



Dr. Fabian Göken
Rechtsanwalt/
Steuerberater



Dr. Peter Storg
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

GPP-Blickpunkt

Sofern Sie also noch nicht "E-Rechnung-ready" sind, sollten Sie sich mit diesem Thema befassen, zumindest als Rechnungsempfänger. Die Thematik ist natürlich zutiefst technisch und innerhalb Ihrer Software-Landschaft umzusetzen. Ob Sie dabei – wie vom Deutschen Steuerberaterverband gefordert – von der Finanzverwaltung unterstützt werden, halten wir eher für fraglich.

Sprechen Sie uns gerne an.

Göken, Pollak, Partner Treuhandgesellschaft mbH

Schwachhauser Heerstraße 67
28211 Bremen
Tel. 0421 35048-200
bremen@gpp-treuhand.de

Beyerstraße 25
09113 Chemnitz
Tel. 0371 43100-0
chemnitz@gpp-treuhand.de

Lütticher Straße 132
40547 Düsseldorf
Tel 0211 5381993-0
duesseldorf@gpp-treuhand.de

Hansestraße 37
20144 Hamburg
Tel. 0421 35048-200
hamburg@gpp-treuhand.de

Alte Gärtnerei 1
55128 Mainz
Tel. 06131 231832
mainz@gpp-treuhand.de

Maxfeldstraße 9
90409 Nürnberg
Tel. 0911 217959-70
nuernberg@gpp-treuhand.de

Humboldtstraße 2
14467 Potsdam
Tel. 0331 743826-0
potsdam@gpp-treuhand.de

Keesburgstraße 36a
97074 Würzburg
Tel. 0931 99161-997
wuerzburg@gpp-treuhand.de

